

Zweite Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breuberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Breuberg am 19.08.2026 folgende

Artikelsatzung

zur zweiten Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breuberg (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) *Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.*

Artikel 2

Die bisherige Anlage „Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Breuberg“ wird durch das als Anlage beigefügte neue Gebührenverzeichnis ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Breuberg, den 19.08.2026



Heckler, Bürgermeisterin